

Qualifikationsprüfung 2022

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

Aufgabe aus dem Zivilrecht

Lösungshinweis

Aufgabe A

a) Rücktritt

aa) Das Brautpaar F könnte womöglich vom Vertrag zurücktreten. Hierfür bedarf es eines wirksamen Schuldverhältnisses, eines Rücktrittsgrundes und einer Rücktrittserklärung nach §§ 535, 346 Abs. 1, 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB.

Zunächst müsste zwischen den beiden Parteien ein wirksames Schuldverhältnis bestehen. In Betracht kommt ein Mietvertrag. Ein solcher Vertrag kommt zustande durch zwei korrespondierende Willenserklärungen in Form eines Angebots und einer Annahme. Hier wurden laut Sachverhalt mehrere Räume angemietet. Es ist mangels weiterer Sachverhaltsangaben von einem wirksam geschlossenen Mietvertrag auszugehen.

bb) Sodann müsste dem Brautpaar auch ein Rücktrittsrecht zustehen. Dieses könnte sich vorliegend aus § 326 Abs. 5 BGB ergeben. Dafür müsste der Schuldner G nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB wegen Unmöglichkeit von seiner Pflicht zur Leistungserfüllung befreit sein. Unmöglich ist die Leistungserbringung, wenn sie für G oder für jedermann unmöglich

geworden ist. Charakteristisch ist damit, dass die Leistung unter keinen Umständen erbracht werden kann.

Fraglich ist, ob die Einschränkungen für das Zusammentreffen mehrerer Personen während der Corona-Pandemie im Mai 2020 zu einer solchen Unmöglichkeit der Leistungserbringung geführt haben.

Dem Brautpaar war es durch die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie untersagt eine Hochzeit mit gut 70 Personen durchzuführen. Zum damaligen Zeitpunkt durften sich aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen und Veranstaltungsverbote nur zwei Personen aus verschiedenen Haushalten treffen. Zum Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses im Jahr 2019 war dieser Umstand nicht absehbar.

Allerdings war es dem G durchaus möglich seine Räumlichkeiten dem Brautpaar zum vereinbarten Zweck anzubieten. Durch die Coronaregelungen wurde dem Brautpaar weder rechtlich noch tatsächlich die Nutzung der Räume als solches untersagt und es wurde auch dem G nicht die Vermietung derselben verboten. Untersagt war „lediglich“ das Zusammentreffen von Personen in größerem Umfang unabhängig von Lokalitäten oder Anlass.

Das Mietobjekt stand daher trotz der Regelungen in der Coronaschutzverordnung, die die Durchführung der geplanten Hochzeitsfeier untersagt, weiterhin für den vereinbarten Mietzweck zur Verfügung. Außerdem wäre auch eine Terminverschiebung laut Hinweis von G möglich gewesen.

Daher liegt schon keine Unmöglichkeit vor und damit kein Rücktrittsgrund.

[Hinweis: So jedenfalls der BGH. Unterinstanzliche Gerichte haben hier teilweise die Unmöglichkeit der Leistungserbringung angenommen mit dem Hinweis, dass auch eine Verschiebung des Termins nicht zu bewerkstelligen sei, weil das Brautpaar nicht nur einen Termin mit dem Gastronom finden müsste. An dem Alternativtermin müssten auch die Gäste und weitere Leistungserbringer (Pfarrer/Priester, Caterer, Musiker etc.) Zeit haben.

Eine a.A. ist damit u.U. vertretbar.]

b) Mietminderung

Fraglich ist, ob dem Brautpaar ein Anspruch auf Mietminderung zustehen könnte.

Von einem wirksamen Mietvertrag ist auszugehen (s.o.).

Ein solcher Anspruch auf Mietminderung könnte sich sodann aus § 536 Abs. 1 BGB ergeben. Hat hiernach die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit.

Für die Mietminderung müsste daher ein Mangel vorliegen. Aber auch hier gelten die obigen Ausführungen. Die Geschäftsschließung, die auf einer hoheitlichen Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beruht, stellt damit auch keinen Mangel der Mietsache dar. Eine pandemiebedingte Betriebsuntersagung stellt ein Gebrauchshindernis dar, das nicht auf Beschaffenheit, Zustand oder Lage der Mietsache beruht, sondern allein das Verwendungsrisiko des Mieters betrifft.

Ein Anspruch auf Mietminderung scheidet demnach ebenfalls aus.

c) Außerordentliche Kündigung

Wiederum ist von einem wirksamen Mietvertrag auszugehen (s.o.).

Fraglich ist, ob das Brautpaar diesen Mietvertrag außerordentlich kündigen könnte. Dies könnte aus § 543 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB folgen. Erforderlich wäre hiernach ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird.

Wie oben bereits ausgeführt konnte G allerdings den Gebrauch der Mietsache entsprechend dem vereinbarten Mietzweck durchaus gewähren.

Damit kann auch keine außerordentliche Kündigung erfolgen.

Aufgabe B

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Zunächst müsste eine Rechtsgutsverletzung vorliegen. § 823 Abs. 1 schützt u. a. die Rechtsgüter Körper und Gesundheit. Eine Körperverletzung ist jeder unbefugte Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit. Als Gesundheitsverletzung wird jedes Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustandes angesehen. Beide Alternativen sind hier unproblematisch erfüllt durch die erlittenen Schäden des A (u.a. offene Kopfwunden, Hirnschädigung, dauerhafte Lähmungen).

2. Ein aktives Tun als schädigende Handlung gegenüber A liegt hier seitens des B gerade nicht vor. Vielmehr wurden die Verletzungen unmittelbar hervorgerufen durch den herabfallenden Ast. Jedoch kann der Tatbestand auch durch ein pflichtwidriges Unterlassen verwirklicht werden. Hier könnte ein pflichtwidriges Unterlassen darin gesehen werden, dass B den abgebrochenen Ast nicht vorher entfernt hatte.

Jedoch ist nicht jedes Unterlassen tatbestandsmäßig i.S.d. §§ 823 ff. BGB. Vielmehr muss den Unterlassenden gegenüber dem Geschädigten eine Pflicht zum Handeln treffen. Fraglich ist also, ob eine Rechtspflicht des B gegenüber A zur Beseitigung des Asts in Form einer Verkehrssicherungspflicht bestand.

Wer auf seinem Grundstück einen Verkehr eröffnet und zulässt, haftet grundsätzlich für dessen Verkehrssicherheit. Allerdings müssen nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorkehrungen getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren liegen und geeignet sind, solche Gefahren abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen. Der Verkehr muss zudem gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln oder Unterlassen entstehen, sondern naturgegeben als unvermeidbar gelten als Risiko hinnehmen. Eine schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefährdung für Dritte hinweisen.

Für die Verkehrssicherungspflicht im Wald gilt zunächst der Grundsatz, dass der Waldbesitzer lediglich für atypische Gefahren, nicht für typische Gefahren haftet. Typische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Der Waldbesucher muss mit den

typischen Gefahren, die von Bäumen ausgehen, rechnen und für seine eigene Sicherheit sorgen. Diese Grundregel wird aber maßgeblich von der Zweckbestimmung der Fläche und auch der Verkehrserwartung der Waldbenutzer abhängen. Insoweit ist hier anzunehmen, dass mit der Zunahme des Verkehrs im Erholungswald, den Waldbesitzer entlang der Wege eine zunehmende Verkehrssicherungspflicht treffen kann.

Das Spezifische an der hier realisierten Gefahr war die Schwächung des Baumes durch den Kronenabbruch vor 10 Jahren. Seitdem hat sich die Vitalität und Stabilität des Baumes stetig verschlechtert. Der Ast hätte wohl unter den konkreten Bedingungen jederzeit abbrechen können und stellte mithin eine akute und unmittelbare Gefährdung dar. Diese Gefährdung hätte bei einer einfachen Sichtkontrolle vom Boden aus erkannt werden müssen. Unter Berücksichtigung der weiteren tatsächlichen Gegebenheiten (stark frequentiertes Naherholungsgebiet, auch viele kleine Kinder unterwegs) liegt damit ein schuldhaftes Unterlassen vor.

(Kann in dieser Ausführlichkeit nicht von den Bearbeitern erwartet werden. Erwartet wird eine argumentative Auseinandersetzung mit den Hinweisen des Falles.)

3. Zwischen Unterlassung und Verletzung müsste eine Kausalität bestehen (Haftungsbegründende Kausalität). Wäre B seiner Pflicht zur Beseitigung des Astes nachgekommen, so wäre A nicht verletzt worden (conditio sine qua non-Formel). Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht war auch adäquat kausal für die Gesundheitsverletzung des A, da die Verletzung aufgrund fehlender Astbeseitigung aus einer Betrachtung ex ante weder völlig außergewöhnlich war (und auch das Risiko für diese Verletzung durch die fehlende Beseitigung deutlich erhöht war = Risikoerhöhender Aspekt der Adäquanz). Daneben will die Norm gerade vor Verletzungen wie der vorliegenden schützen (Lehre vom Schutzzweck der Norm). Damit ist die haftungsbegründende Kausalität erfüllt.

4. Anders als bei aktivem Tun ist bei einem Unterlassen die Rechtswidrigkeit nicht indiziert. Vielmehr muss sie positiv festgestellt werden. Aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (s.o.) ist hier von Rechtswidrigkeit auszugehen (Lehre vom Handlungsunrecht).

5. Es müsste weiterhin ein Verschulden des B vorliegen. In Betracht kommt hier Fahrlässigkeit nach § 276 Abs. 2 BGB. Danach handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Dies ist hier der Fall durch die versäumte Beseitigung des Asts.

6. A müsste ein Schaden entstanden sein. Er hat mehrere massive Verletzungen erlitten (u.a. offene Kopfwunden, Hirnschädigung, dauerhafte Lähmungen). Der Umfang des Schadensersatzes bemisst sich nach § 249 Abs. 2 BGB, so dass S grundsätzlich die Kosten der ärztlichen Heilbehandlung verlangen kann.

7. Weiterhin müsste eine Kausalität zwischen der Rechtsgutsverletzung und dem Schaden bestehen. Adäquat kausal zu der herbeigeführten Körper- und Gesundheitsverletzung sind alle Kosten, die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich waren.

8. Weiterhin könnte A einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegenüber B haben, § 253 Abs. 2 BGB. Hiernach kann, wenn u. a. wegen einer Verletzung des Körpers und der Gesundheit Schadensersatz zu leisten ist, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor (s.o.).

9. Ergebnis: A hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 249 Abs. 2 BGB. Daher hat er weiterhin einen Anspruch auf Schmerzensgeld, 253 Abs. 2 BGB.

Aufgabe C

Fraglich ist, ob zwischen C und E ein wirksamer Kaufvertrag nach § 433 BGB über die Kiste Wein geschlossen wurde.

1. Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei korrespondierende Willenserklärungen in Form eines Angebots und einer Annahme. E hat sich mit D über den Kauf der Kiste Wein (6 Flaschen zum Preis von 28 € je Flasche) geeinigt.
2. Der C selbst hat gegenüber dem E keine eigene Willenserklärung abgegeben. Jedoch könnte er sich die Willenserklärung des D zurechnen lassen müssen. Die Willenserklärung des D wirkt für und gegen C nach § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn D eine eigene Willenserklärung abgab, dies im Namen des C tat und er dabei innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht handelte.
 - a) Zunächst müsste D eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Er dürfte nicht bloß der Bote des C zur Übermittlung seiner Willenserklärung gewesen sein. Vorliegend hatte der D einen weiten Ermessensspielraum. Er sollte eine Kiste fränkischen Riesling (6 Flaschen) für maximal 180 € kaufen. Damit war der D frei in der Wahl des Vertragspartners (irgendein fränkisches Weingut), frei in der Wahl des Produkts (Beschränkung lediglich auf die Weinsorte Riesling aus Unterfranken) und frei in der Verhandlung bezüglich des Preises (bis 180 €). Damit ist vorliegend von einer eigenen Willenserklärung des D auszugehen.
 - b) Diese muss weiterhin im Namen des Vertretenen, also des C, abgegeben worden sein (Offenkundigkeitsgrundsatz, § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB). Es muss also für den Vertragspartner der Vertretungswille klar erkennbar sein. Hier hat der D dem E die Vollmachtsurkunde des C vorgelegt. Damit war deutlich erkennbar, dass der D im Namen des C handelte. (Letztlich würde es hierauf nicht ankommen, weil von einem alltäglichen Bargeschäft = Geschäft für den, den es angeht auszugehen wäre.)
 - c) Zudem muss der D innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben (§§ 164, 177 Abs. 1 BGB). Die Vertretungsmacht kann sich aus dem Gesetz ergeben oder rechtsgeschäftlich erteilt werden (= Vollmacht im Sinne des § 166 Abs. 2 Satz 1 BGB). Hier kommt eine Vollmachtserteilung durch den C in Betracht. Eine solche erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber dem Vertragspartner (vgl. § 167 Abs. 1 BGB).

Hier hat C dem D mitgeteilt, dass er für ihn Wein zu einem Kaufpreis bis zu 180 € erwerben solle. Dabei handelt es sich um eine von C abgegebene und dem D jedenfalls mit der Aushändigung der Vollmachtsurkunde zugegangene (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB) Willenserklärung mit dem Inhalt, dass D den C hierbei vertreten kann. C hat daher gem. § 167 Abs. 1, 1. Alt BGB dem D eine Innenvollmacht erteilt. Der Umfang der ursprünglich mündlich und schriftlich erteilten Vollmacht wurde hier auch nicht überschritten. Denn der D blieb innerhalb der von C aufgestellten Grenzen (eine Kiste Wein = 6 Flaschen für maximal 180 €, vorliegend sogar nur 168 €).

3. Fraglich ist jedoch, ob die Vollmacht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch einen Widerruf des C bereits erloschen gewesen sein könnte. Nach §§ 168, 167 Abs. 1 BGB war die Vollmacht hier frei widerruflich, da sich aus dem ihr zugrundeliegenden Auftragsverhältnisses nichts anderes ergibt. Der Widerruf selbst erfolgt durch eine wirksame Widerrufserklärung. Der C hat dem D im Telefonat vor dem Kauf der Weinflaschen mitgeteilt, dass er seine ursprüngliche Vollmacht widerrufe. Diese Erklärung ist dem D auch gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB zugegangen. Der Widerruf der Vollmacht wirkt ex nunc, also ab dem Zeitpunkt des Zugangs. Dies war noch vor dem Abschluss des Kaufvertrags mit E. Damit handelte der D eigentlich ohne Vollmacht.
4. Jedoch könnte trotz des Erlöschens der Innenvollmacht weiterhin eine Vertretungsbefugnis des D bestanden haben nach §§ 172, 171 Abs. 1 BGB durch die schriftliche Vollmachtsurkunde. Hat jemand hiernach durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, dass er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt. Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es dabei gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.

Hier müsste C dem D eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt haben. Eine Vollmachtsurkunde ist jede schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers, über die Erteilung einer Vollmacht an den in der Urkunde Bezeichneten. Die Aushändigung bedeutet, dass der Aussteller die Vollmachtsurkunde bewusst in den Rechtsverkehr gebracht hat. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Urkunde muss dem Vertragspartner, hier dem E vorgelegt worden sein. Das ist ebenfalls erfolgt. Die Vertretungsbefugnis nach § 171 Abs. 1 BGB richtet sich sodann nach dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Diese berechtigt hier den D zum Kauf einer Kiste Wein. Eine Begrenzung auf 180 € ginge hieraus nicht hervor, ist aber auch unproblematisch, da D unter diesem Betrag blieb.

5. Die Vertretungsbefugnis dürfte bei Vertragsschluss noch nicht erloschen gewesen sein. Zwar war die Vollmacht selbst widerrufen. Nach § 172 Abs. 2 BGB erlischt die Vertretungsbefugnis nach § 172 Abs. 1 BGB jedoch erst mit Rückgabe der Vollmachtsurkunde an den Vollmachtgeber bzw. mit deren Kraftloserklärung nach § 176 Abs. 1 BGB. D war noch im Besitz der Urkunde. Der E wusste auch nicht anderweitig vom Erlöschen der Vollmacht, § 173 BGB.

Damit ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen C und E über die Kiste Wein zustande gekommen.

Aufgabe D

1. Fraglich ist zunächst angesichts des Sachverhalts, ob wirksam eine Hypothek zugunsten der M-Bank am Grundstück des L entstanden ist.

Zur Entstehung einer Hypothek bedarf es zunächst einer Einigung zwischen L und der M-Bank, §§ 873 Abs. 1, 1113 BGB. Der L und die M-Bank einigen sich hier darüber,

dass das Grundstück des L mit einer Hypothek in Höhe von 100.000 € belastet werden soll. Dabei einigt man sich auch über den Ausschluss einer Brieferteilung i. S. d. § 1116 Abs. 2 BGB (Buchhypothek).

Außerdem muss die Hypothek als Belastung des Grundstücks auch in das Grundbuch eingetragen werden, §§ 873 Abs. 1, 1115 Abs. 1 BGB. Im Falle des Ausschlusses einer Brieferteilung muss auch dieser Umstand in das Grundbuch eingetragen werden, § 1116 Abs. 2 BGB. Eine solche Eintragung ist hier nach dem Sachverhalt ebenfalls erfolgt.

L war als Eigentümer des Grundstücks auch zur Belastung berechtigt und verfügungsbefugt.

Damit ist ursprünglich eine Hypothek am Grundstück des L entstanden.

2. Fraglich ist weiterhin aber, welche Auswirkungen es hatte, dass der Überziehungskredit nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Hypothek ist ein Grundpfandrecht, das streng akzessorisch zu der Forderung ist, zu dessen Sicherung sie bestellt wurde. Das bedeutet mit anderen Worten, dass die Hypothek immer dem Inhaber der Forderung zusteht. Die Forderung der M-Bank gegen den L ist hier nicht entstanden, weil dieser letztlich das Geld und damit die Überziehung seines Kontos nicht in Anspruch nehmen musste.

Gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB steht die Hypothek dem Eigentümer zu, wenn die Forderung wie hier nicht zur Entstehung gelangt ist. Nach § 1177 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, dass sich eine Hypothek, die sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, ohne dass dem Eigentümer auch die Forderung zusteht, in eine Grundsschuld umwandelt. Dies ist hier gegeben.

Es liegt folglich hier eine sogenannte Eigentümergrundsschuld für den L vor.

Aufgabe E

I. Zivilverfahren werden vor den ordentlichen Gerichten verhandelt (§ 13 GVG). Zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof (§ 12 GVG). Auf diese vier Gerichte verteilen sich die drei Instanzen des allgemeinen Zivilverfahrens.

1. In erster Instanz sind die Amtsgerichte oder die Landgerichte zuständig (Eingangsgerichte).

Die Landgerichte sind dabei für alle Streitigkeiten zuständig, soweit sie nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind (§ 71 Abs. 1, § 23 GVG). Außerdem sind die Landgerichte für eine Reihe von Bereichen streitwertunabhängig erstinstanzlich ausschließlich zuständig (§ 71 Abs. 2 und 3 GVG). Hierzu zählen insbesondere auch die Amtshaftungsansprüche (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG).

Die Amtsgerichte sind demgegenüber für die Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 € (§ 23 Nr. 1 GVG) zuständig soweit keine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte besteht. Außerdem gibt es auch hier eine Reihe streitwertunabhängiger erstinstanzlich ausschließlicher Zuständigkeiten (§ 23 Nr. 2 GVG). Hierzu zählen insbesondere Streitigkeiten über Wohnraummietverhältnisse (§ 23 Nr. 2 Buchst. a GVG).

Die Amtsgerichte sind hier mit einem Berufsrichter als Einzelrichter besetzt (§ 22 Abs. 1 GVG).

Die Landgerichte sind hier grundsätzlich mit drei Berufsrichtern besetzt (Kammer), sofern die Entscheidung nicht einem Einzelrichter übertragen wurde (§ 75 GVG i. V. m. § 348 ZPO).

2. In zweiter Instanz sind die Landgerichte oder die Oberlandesgerichte zuständig.

Die Landgerichte sind dabei für die Berufungen (§§ 511 ff. ZPO) und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig soweit nicht die Oberlandesgerichte zuständig sind (§ 72 Abs. 1 GVG). Insoweit sind die Landgerichte die Rechtsmittelinstanz.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für alle Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte (§ 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG).

Die Landgerichte sind auch in der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich mit drei Richtern besetzt sofern die Entscheidung nicht dem Einzelrichter übertragen wurde (§ 75 GVG i. V. m. § 348 ZPO).

Die Oberlandesgerichte sind stets mit drei Berufsrichtern besetzt (§ 122 Abs. 1 GVG).

3. In letzter Instanz ist der Bundesgerichtshof für Revisionen (§§ 542 ff. ZPO) gegen die Berufungsentscheidungen der Landgerichte und Oberlandesgerichte, für Sprungrevisionen (§ 566 ZPO) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte sowie Rechtsbeschwerden und Sprungrechtsbeschwerden zuständig (§ 133 GVG). Der Bundesgerichtshof ist mit fünf Berufsrichtern besetzt (§ 139 GVG).

In Bayern wurde zudem von der Sonderregelung des § 8 EGGVG i. V. m. Art. 11 AGGVG Gebrauch gemacht und für Entscheidungen über Revisionen und Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht ein oberstes Landesgericht errichtet (Bayerisches Oberstes Landesgericht). Die Besetzung entspricht der Besetzung beim Bundesgerichtshof (s. § 10 Abs. 2 EGGVG).

II. Die obersten Gerichtshöfe des Bundes sind in Artikel 95 des Grundgesetzes festgelegt. Hiernach sind folgende obersten Gerichtshöfe eingerichtet:

- Bundesgerichtshof (ordentliche Gerichtsbarkeit),
- Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsbarkeit),
- Bundesfinanzhof (Finanzgerichtsbarkeit),
- Bundesarbeitsgericht (Arbeitsgerichtsgerichtsbarkeit),
- Bundessozialgericht (Sozialgerichtsbarkeit).

III. Als allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen werden Titel, Klausel und Zustellung bezeichnet.

Der Titel ist die öffentliche Urkunde aus der die Zwangsvollstreckung betrieben werden darf. Er bestimmt die Parteien des Vollstreckungsverfahrens, den Inhalt des Anspruchs und den Umfang der Vollstreckung. Typisches Beispiel ist hier das Endurteil (§ 704 ZPO).

Die Klausel ist in § 725 ZPO geregelt. Sie ist Teil der notwendigen vollstreckbaren Ausfertigung (§ 724 ZPO) des Titels. Die Ausfertigung bescheinigt die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Originaltitel, die Klausel dessen Vollstreckbarkeit.

Grundsätzlich muss jeder Titel dem Schuldner vorher zugestellt werden, damit dieser hiervon Kenntnis nehmen kann (§ 750 Abs. 1 ZPO). Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks nach Maßgabe der §§ 166 ff. ZPO.

IV. Nach § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO enthält ein Mahnbescheid eine Aufforderung dem Mahngericht innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung mitzuteilen, ob und in welchem Umfang der Schuldner dem geltend gemachten Anspruch widerspricht.

Der Schuldner hat also die Möglichkeit schriftlich gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch gegen den Mahnbescheid beim Mahngericht einzulegen (§ 694 ZPO).

Sofern Widerspruch eingelegt wird, muss das Mahngericht den Antragsteller hiervon und vom Zeitpunkt der Erhebung in Kenntnis setzen und über die Folgen belehren (§ 695 ZPO).

Sodann kann der Antragsteller die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragen. Dies kann auch bereits in den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids aufgenommen werden. Mit Eingang der Akten bei dem Gericht, an das die Abgabe erfolgt, gilt der Rechtsstreit als dort anhängig (s. insgesamt § 696 Abs. 1 ZPO).

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
